

Fakten zur Altpapiersammlung in der Stadt Oldenburg

Oldenburg, 08.10.2013

Die Stadt Oldenburg will zum 01.01.2014 eine öffentliche Altpapiersammlung mit Hilfe blauer Tonnen beginnen und die seit zehn Jahren bestehende privatwirtschaftliche Sammlung der ARGE Duales System Oldenburg (ARGE) verdrängen. Die Stadt Oldenburg würde am liebsten die Sammlung der ARGE verbieten bzw. verbieten lassen, was ihr jedoch nicht gelingen kann. Deshalb agiert die Stadt mit verschiedenen unrichtigen Behauptungen und Halbwahrheiten, um sich der lästigen Konkurrenz der ARGE zu entledigen. Es besteht daher Anlass, Folgendes richtig zu stellen:

Der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Oldenburg übernimmt nicht die Abfuhr des Altpapiers in Oldenburg!

Der verteilte Flyer der Stadt Oldenburg ist irreführend.

Ab dem 1. Januar 2014 wird es in Oldenburg zwei Möglichkeiten der Altpapierentsorgung geben. Der AWB führt eine weitere Möglichkeit der Papierentsorgung in Oldenburg ein, die seit 10 Jahren bewährte Sammlung der ARGE Duales System Oldenburg mit den gänzlich Blauen Tonnen bleibt bestehen!

Haushaltungen sind nicht verpflichtet, die öffentliche Tonne anzunehmen

Der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Oldenburg hat den Eindruck erweckt, die Bürgerinnen und Bürger müssten eine öffentliche Altpapiertonne auch dann annehmen, wenn sie weiter die Tonne der ARGE haben und benutzen wollen. Sie müssten dann ggf. zwei Tonnen auf ihrem Grundstück unterhalten, obwohl sie nur eine benötigen.

Auch dies ist falsch. Nach §20 Kreislaufwirtschaftsgesetz besteht eine Pflicht zur Annahme und Benutzung öffentlicher Behälter nur dort, wo Abfälle anfallen, die der öffentlichen Entsorgung zu überlassen sind. Wenn hingegen Altpapier vollständig einer zulässigen gewerblichen Sammlung zugeführt wird, wie sie hier die ARGE betreibt, besteht keine Pflicht

ARGE Duales System Oldenburg

zur Überlassung des Altpapiers an den öffentlichen Entsorgungsträger und damit auch keine Pflicht zur Annahme und Benutzung des öffentlichen Behälters.

Die Bürgerinnen und Bürger können sich also frei entscheiden, ob sie weiterhin die Altpapiertonne der ARGE oder aber diejenige des Abfallwirtschaftsbetriebs der Stadt Oldenburg benutzen wollen. Entscheiden sie sich für die Altpapiertonne der ARGE, so müssen sie die Tonne des Abfallwirtschaftsbetriebs von vornherein nicht annehmen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb darf ihnen die öffentliche Tonne auch nicht aufdrängen. Zu der vom Abfallwirtschaftsbetrieb als Schreckgespenst an die Wand gemalten Situation, dass die Bürgerinnen und Bürger zwei Tonnen nebeneinander auf ihrem Grundstück vorhalten müssen, kann es folglich nicht kommen.

Inzwischen behauptet der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Oldenburg auch nicht mehr direkt, dass eine gesetzliche Verpflichtung der Haushaltungen bestehe, die öffentliche Tonne selbst dann anzunehmen und vorzuhalten, wenn sich die Haushaltungen für die Weiterbenutzung der Altpapiertonne der ARGE entscheiden. Sie hat diese Behauptung aber bislang auch nicht klar zurückgenommen, sondern betreibt weiter Verwirrungspolitik durch unklare Aussagen.

„Die Stadt hat das Recht, Altpapier zu sammeln“

Dies ist zunächst einmal richtig. Allerdings erweckt die Stadt Oldenburg zu Unrecht den Eindruck, die ARGE hätte ihr dieses Recht abgesprochen. Das ist falsch. Die ARGE hat zu keinem Zeitpunkt behauptet, die Stadt Oldenburg dürfe kein Altpapier sammeln.

Allerdings hat die Verwaltung der Stadt Oldenburg im Vorfeld der politischen Entscheidungen die Behauptung vertreten, aus gesetzlichen Gründen sei die Stadt Oldenburg sogar verpflichtet, eine öffentliche Altpapiersammlung einzuführen; der seit zehn Jahren bestehende Zustand, dass die ARGE durch ihre gewerbliche Sammlung für eine getrennte Erfassung und ein hochwertiges Recycling von Altpapier sorgt, könne nicht weiter geduldet werden. Diese Rechtsbehauptungen waren nachweislich falsch und dienten nur dazu, in den politischen Gremien die Zustimmung zur Einführung der öffentlichen Sammlung zu erlangen.

„Vertrag der ARGE endet“

Die Stadt Oldenburg versucht den Eindruck zu erwecken, die Tätigkeit der ARGE beruhe allein auf einer vertraglichen Gestattung seitens der Stadt Oldenburg, die am 31.12.2013 auslaufe.

Das ist falsch. Die Tätigkeit der ARGE beruht auf einer gesetzlichen Gestattung, die zunächst in § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz enthalten war und nun in § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz enthalten ist. Es handelt sich um eine gesetzlich allgemein zulässige Tätigkeit, für die es auch keiner Genehmigung bedarf, sondern – nach neuer Rechtslage – nur einer Anzeige, die die ARGE fristgemäß erstattet hat. Die gesetzlich zulässige Tätigkeit kann nur bei Vorliegen besonderer Gründe untersagt werden. So kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger – hier die Stadt Oldenburg – bestimmte Einwendungen gegen die Sammlung erheben. Ob diese begründet sind, ist eine ganz andere Frage.

Auf dieser Basis hat die ARGE ihre gewerbliche Altpapiersammlung 2003 begonnen. Die Stadt Oldenburg hat hiergegen von Vornherein keine Einwendungen erhoben, weil die öffentliche Entsorgung durch die Sammlung der ARGE nicht beeinträchtigt war und ist. 2011 hat die Stadt in einer Vereinbarung mit der ARGE noch einmal bekräftigt, keine Einwendungen gegen die Sammlung zu haben. Dieser Einwendungsverzicht wurde allerdings bis zum 31.12.2013 befristet, und die Stadt Oldenburg hat sich hier „vorbehalten“, ggf. ab 2014 eine öffentliche Sammlung einzuführen.

Das bedeutet jedoch keinesfalls, dass die Stadt frei darüber entscheiden könnte, ob auch die ARGE ab dem 01.01.2014 ihre Sammlung fortsetzen darf. Grundlage für die gewerbliche Altpapiersammlung der ARGE ist nicht der Einwendungsverzicht der Stadt Oldenburg, sondern die gesetzliche Regelung. Der durch die Stadt erweckte Eindruck, mit Ablauf des Einwendungsverzichts sei der Tätigkeit der ARGE die Grundlage entzogen, ist schlicht falsch. Die ARGE kann und wird sich der Konkurrenz durch die neu eingeführte öffentliche Sammlung stellen.

Gewerbliche Altpapiersammlung der ARGE ist zulässig

Wie gesagt, beruht die Durchführung der Altpapiersammlung der ARGE auf einer gesetzlichen Gestattung (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz). Einer

ARGE Duales System Oldenburg

Genehmigung für die Tätigkeit bedarf es nicht, sondern lediglich einer Anzeige. Diese Anzeige wurde fristgemäß erstattet.

Nur unter sehr engen Voraussetzungen kann eine solche gewerbliche Sammlung durch die zuständige Behörde verboten werden. Das gilt zum Beispiel, wenn der Sammlungsträger unzuverlässig ist oder die Sammlung die öffentliche Entsorgung gefährdet.

Solche Verbotgründe liegen hier aber nicht vor, so dass die ARGE ihre Altpapiersammlung auch über 2014 hinaus fortsetzen kann und wird. Die ARGE hätte sich zwar gewünscht, dass es auch ab 2014 ausschließlich bei einem auf privatwirtschaftlicher Basis durch ihre mittelständischen Mitglieder eingerichteten System der Altpapiererfassung bleibt. Da sich nun die Gremien der Stadt Oldenburg (mehrheitlich, keineswegs einstimmig) entschieden haben, parallel eine öffentliche Altpapiererfassung einzuführen, wird sich die ARGE natürlich dem Wettbewerb stellen und versuchen, die Bürgerinnen und Bürger weiterhin durch ihr Leistungsangebot zu überzeugen.

Dass es zur Einführung einer öffentlichen Altpapiersammlung zum 01.01.2014 gekommen ist, beruht im Übrigen offensichtlich auf einer Fehleinschätzung der Rechtslage durch die Verwaltung der Stadt Oldenburg. Dort ist man der Einschätzung von Beratern „aufgesessen“, wenn nur eine flächendeckende öffentliche Altpapiererfassung eingeführt würde, könne man gleichsam automatisch die privatwirtschaftliche Sammlung der ARGE wegen Beeinträchtigung öffentlicher Interessen verbieten. Dass dies falsch ist, zeigen alle aktuellen obergerichtlichen Urteile in vergleichbaren Fällen:

So hat zunächst das für Niedersachsen zuständige Obergerverwaltungsgericht Lüneburg mit Urteil vom 21.03.2013 (Az. 7 LB 56/11) festgestellt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte für die Beurteilung gewerblicher Sammlungen wegen Befangenheit gar nicht zuständig sind, wenn sie zugleich die öffentliche Entsorgung betreiben. Aufgrund dessen musste die Stadt Oldenburg von ihren Untersagungsplänen gegen die Sammlung der ARGE Abstand nehmen, und bedrängt nun das Niedersächsische Umweltministerium, die Sammlung zu untersagen.

Eine solche Untersagung kann jedoch rechtmäßig nicht ergehen, sie würde auch vor den Gerichten keinen Bestand haben. Alle aktuellen obergerichtlichen Urteile zu vergleichbaren Altpapiersammlungen bestätigen nämlich, dass eine „Automatik“, wonach die gewerbliche Sammlung unter Hinweis auf entgegenstehende öffentliche Interessen untersagt werden kann, wenn nur eine flächendeckende öffentliche Sammlung eingerichtet ist oder eingeführt wird, nicht besteht. Die gegenteilige Rechtsauffassung der Stadt Oldenburg, die sie auch

ARGE Duales System Oldenburg

gegenüber der ARGE vertreten hat, ist falsch. Vielmehr müsste die gewerbliche Sammlung eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Entsorgung verursachen, damit sie untersagt werden kann. An eine solche Feststellung sind auch aus europarechtlichen Gründen hohe Anforderungen zu stellen. Dies haben sehr kürzlich der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Beschluss vom 09.09.2013, Az. 10 S 1116/13) und das Obergerverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 15.08.2013 (Az. 20 A 3043/11) sehr eindringlich bestätigt und in vergleichbaren Fällen den gewerblichen Sammlern Recht gegeben.

Das bedeutet, dass es der Stadt Oldenburg nicht gelingen wird, die gewerbliche Sammlung der ARGE zu verbieten bzw. verbieten zu lassen. Selbst wenn es ihr gelingen sollte, das Niedersächsische Umweltministerium zu einer Untersagung zu drängen, würde diese vor den Gerichten keinen Bestand haben.

Burkhard Heine